



Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 21.05.2008

Das Rücktrittsrecht III

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>



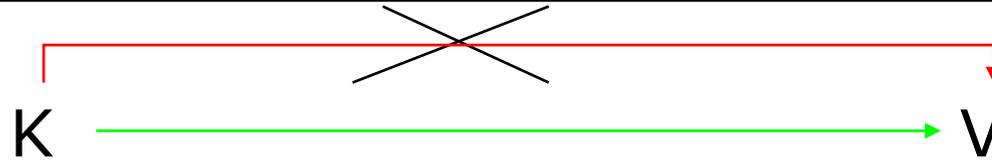
Die Rücktrittsautomatik nach § 326 Abs. 1 BGB

- Voraussetzungen:
 - Gegenseitiger Vertrag.
 - Ausfall einer im Synallagma stehenden Leistung nach § 275 Abs. 1 -3.
- Rechtsfolge:
 - Wegfall der Gegenleistungspflicht.
 - Evtl. Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB → Rücktrittsautomatik.

Einführung in das Zivilrecht II (12)

Beispiel

K kauft von V ein Auto und bezahlt sofort. Vor Übergabe wird das Auto zerstört.



Pflicht zur Lieferung entfällt nach § 275 Abs. 1 BGB.

Bei Rücktritt: Rückzahlungspflicht nach § 346 Abs. 1 BGB.

Nach § 326 Abs. 1 BGB: Rückzahlungspflicht aus §§ 326 Abs. 4, 346 Abs. 1 BGB.

- Die Pflicht zur Leistung des Autos wird nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- Ein Rücktritt könnte nur noch die Pflicht zur Zahlung beseitigen oder einen Rückgewähranspruch nach § 346 Abs. 1 BGB erzeugen.
- Eben dies geschieht durch § 326 Abs. 1 BGB automatisch.

Exkurs: Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit

- Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) 0
Naturwissenschaftliche Unmöglichkeit.
 - Objektiv: Niemand kann die Leistung erbringen.
 - Subjektiv: Der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen.
 - Rechtsfolge: Anspruch von Rechts wegen ausgeschlossen.
- Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2 BGB):
 - Grobes Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse.
 - Wenn der Preis des Leistungsgegenstandes steigt, steigen **Aufwand und Gläubigerinteresse!**
 - Rechtsfolge: Einrede.
- Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen (§ 275 Abs. 3 BGB).
 - Rechtsfolge: Einrede

Fall

V verkauft sein Auto für den angemessenen Preis von € 10.000,-. Kurz nach Abschluss des Vertrages wird das Fahrzeug in Murmansk wieder aufgefunden. Die Rückführungskosten nach Deutschland betragen € 12.000,-. Kann K von V die Lieferung des Autos verlangen?

Lösung

- Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB
 - Vertragsschluss? +
 - Einrede des V aus § 275 Abs. 2 BGB
 - H.M.: Einrede wird nur in krassen Ausnahmefällen gewährt („wirtschaftliche Unmöglichkeit“).
 - Aber: Ein wirtschaftlich denkender Mensch würde den Wagen nicht zurückführen.

Die Abwägung nach § 275 Abs. 2 BGB

- Inhalt des Schuldverhältnisses
 - Insbesondere: Übernahme des Beschaffungsrisikos beim Gattungskauf.
- Treu und Glauben
- Vertretenmüssen
 - Schuldner darf sich nicht selbst die Einrede schaffen, indem er sich die Leistung erschwert.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 27.05.2008

Das Rücktrittsrecht IV

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>